

Ordnung

zur Aufhebung der Ordnung

für die Diplomprüfung Mathematik

des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 1. März 2011

StAnz. S. 469

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14.04. 2010 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung Mathematik des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Februar 2011, Az.: 008-math-019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufhebung

Die Diplomprüfungsordnung Mathematik des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. März 1998 (Staatsanzeiger S. 561), geändert mit Ordnung vom 19. März 1999 (Staatsanzeiger S. 515), wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Mathematik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2015 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist bis zum Ende des Sommersemesters 2014 gewährleistet.

In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Mathematik an der Johannes Gutenberg-Universität ist ab dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr möglich.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 1. März 2011

Der Dekan
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik

Univ.-Prof. Dr. Manfred Lehn